

Wichtige Hinweise rund um den 18. Geburtstag von Rett-Töchtern

Informationen zu Kosten, Betreuung und Pflege nach Eintritt der Volljährigkeit

1. Erstattungsfähige Kosten bei vollstationärer Unterbringung

Heimfahrten aus dem Wohnheim

Bei einer vollstationären Unterbringung in einem Wohnheim können die Kosten für Heimfahrten (Hin- und Rückfahrt) im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden.

- Zuständig ist der jeweilige Sozialhilfeträger
- Die Antragstellung erfolgt über einen Einzelantrag
- Die Kostenübernahme ist grundsätzlich einkommensunabhängig
- In vielen Fällen wird mindestens eine Heimfahrt pro Monat bewilligt
- Die konkrete Anzahl kann je nach Bundesland, Kostenträger und individueller Situation variieren

Eine Beratung hierzu bieten in der Regel auch die Sozialdienste bzw. Sozialstationen der Wohnheime an.

Pflegegeld bei Aufenthalt zu Hause

Für die Tage, an denen die Tochter aus dem Wohnheim zu Hause betreut wird, kann anteilig Pflegegeld gezahlt werden.

- Antragstellung bei der zuständigen Pflegekasse
- Die Höhe richtet sich nach dem Pflegegrad und der tatsächlichen Anzahl der Aufenthaltstage
- Eine frühzeitige Abstimmung mit der Pflegekasse ist empfehlenswert

2. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Wird eine ehrenamtliche Betreuung bestellt (zum Beispiel durch Eltern), kann eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.

Rechtsgrundlage

§§ 1835 und 1835a BGB

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sind hiervon ausgenommen.

Pauschale Aufwandsentschädigung

- Derzeit 425 Euro pro Kalenderjahr
- Kein Einzelnachweis erforderlich

Frist beachten

- Antragstellung im Folgejahr bis spätestens 31. März beim zuständigen Betreuungsgericht
- Wird die Frist versäumt, kann der Anspruch verfallen

Alternativ: Einzelnachweis

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen den Pauschalbetrag, können diese einzeln nachgewiesen werden, zum Beispiel:

- Fahrtkosten
- Telefonate
- Porto
- Besuche und Termine

Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden derzeit 0,30 Euro pro Kilometer erstattet. Der Antrag kann formlos beim zuständigen Betreuungsgericht gestellt werden.

3. Zwei Betreuer – was ist möglich?

Es besteht die Möglichkeit,

- beide Elternteile gleichberechtigt als Betreuer eintragen zu lassen oder
- eine Person als Betreuer und die andere als Ersatzbetreuer

Bei einer gleichberechtigten Betreuung kann für beide Personen jeweils eine Aufwandsentschädigung beantragt werden.

Hinweis:

Eine gleichberechtigte Betreuung kann in der Praxis auch Nachteile haben, etwa wenn Entscheidungen nicht zeitnah getroffen werden können. Diese Information stellt keinen Rechtsanspruch dar.

Empfohlen wird eine vorherige kostenfreie Beratung beim zuständigen Betreuungsgericht.

4. Besuchsfahrten ins Wohnheim

Für Besuchsfahrten der Eltern ins Wohnheim gelten andere Regelungen als für Heimfahrten der Tochter.

- Besuchsfahrten unterliegen in der Regel einer Einkommensprüfung
- Die konkreten Voraussetzungen können beim zuständigen Sozialhilfeträger oder Betreuungsgericht erfragt werden

Hilfreich ist das Merkblatt über Aufwandsentschädigungen nach §§ 1835, 1835a BGB, erhältlich beim Betreuungsgericht.

5. Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen

Auch wenn die Tochter in einem Wohnheim lebt, kann die Pflegekasse unter bestimmten Voraussetzungen Rentenversicherungsbeiträge für die pflegende Person zahlen.

Voraussetzungen unter anderem:

- Pflege im häuslichen Umfeld an mindestens zwei Tagen pro Woche
- Mindestens zehn Stunden Pflege pro Woche

Die Voraussetzungen müssen auf das Jahr gerechnet erfüllt sein.

Die genauen Regelungen können bei der zuständigen Pflegekasse erfragt werden.

Wichtiger Hinweis zum Schluss

Diese Informationen beruhen auf den derzeit bekannten gesetzlichen Regelungen. Gesetze und Verwaltungspraxis können sich ändern.

Diese Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine individuelle Beratung.

Bei Unsicherheiten empfiehlt sich frühzeitig das Gespräch mit

- dem Betreuungsgericht
- dem Sozialhilfeträger
- der Pflegekasse
- oder einer unabhängigen Beratungsstelle

Stand: Januar 2026

© Rett Deutschland e.V. – Elternhilfe für Kinder mit Rett-Syndrom